



Corona-Hilfen des Bundes

	Überbrückungshilfe II	November- und Dezemberhilfe gem. Kleinbeihilfe und De-minimis-Verordnung	November- und Dezemberhilfe gem. Fixkostenhilferegelung	November- und Dezemberhilfe gem. Schadensausgleichsregelung	Überbrückungshilfe III gem. Kleinbeihilfe und De-minimis-Verordnung	Überbrückungshilfe III gem. Fixkostenhilferegelung
Für welchen Förderzeitraum?	September bis Dezember 2020	November und Dezember 2020	November und Dezember 2020	November und Dezember 2020	November 2020 bis Juni 2021	November 2020 bis Juni 2021
Wer ist antragsberechtigt?	Unternehmen, mit - Umsatzeinbruch von mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum von April bis August 2020 - Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020	Unternehmen, die - direkt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschluss vom 28.10.) betroffen sind (auch Bäckerei-Cafés) - indirekt betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen. - über Dritte betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen erzielen.	Unternehmen, die - direkt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschluss vom 28.10.) betroffen sind (auch Bäckerei-Cafés) - indirekt betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen. - über Dritte betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen erzielen.	Unternehmen, die - direkt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschluss vom 28.10.) betroffen sind (auch Bäckerei-Cafés) - indirekt betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen. - über Dritte betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen erzielen.	Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von mind. 30 % ggü. dem Vergleichsmonat des Jahres 2019. (Der Umsatzeinbruch muss lediglich in dem Monat, für den Hilfe beantragt wird, vorliegen.)	Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von mind. 30 % ggü. dem Vergleichsmonat des Jahres 2019. (Der Umsatzeinbruch muss lediglich in dem Monat, für den Hilfe beantragt wird, vorliegen.)
Wie hoch ist die Förderung?	max. 50.000 EUR pro Monat	max. 2 Mio. Euro	max. 10 Mio. Euro	unbegrenzt	max. 2 Mio. Euro	max. 10 Mio. Euro
Was wird erstattet?	Es wird ein Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten erstattet.	Es wird 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats erstattet.	Es wird bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats erstattet. Es müssen Verluste in Höhe der geltend gemachten Zuschüsse nachgewiesen werden, maximal 70% der ungedeckten Fixkosten.	Es können Verluste und entgangene Gewinne geltend gemacht werden. Der geltend gemachte Schaden muss nachgewiesen werden.	Es wird ein Teil der aufgelisteten Fixkosten erstattet. Es müssen keine Verluste nachgewiesen werden.	Es wird ein Teil der aufgelisteten ungedeckten Fixkosten erstattet. Als Nachweis von Verlusten gelten auch entsprechende Verluste im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021.
Wie wird die Fördersumme berechnet?	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.	Erstattungsfähig ist der weggefallene gastronomische Umsatz. Das Thekengeschäft wird nicht berücksichtigt. Ein Verlust muss nicht nachgewiesen werden. Inklusiv der bereits zuvor erhaltenen Fördergelder wird max. 2 Mio. EUR erstattet.	Erstattungsfähig ist der weggefallene gastronomische Umsatz. Das Thekengeschäft wird nicht berücksichtigt. Der Umsatzerstattung muss ein entsprechend hoher Verlust aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 gegenüberstehen. Inklusiv der bereits zuvor erhaltenen Fördergelder wird max. 10 Mio. EUR erstattet.	Verluste und entgangene Gewinne müssen nachgewiesen werden. Hierzu liegen noch keine weiteren Details vor.	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.
Wie können Anträge gestellt werden?	Anträge können bis 31.03.2021 über einen prüfenden Dritten (StB, WP, RA) gestellt werden.	Anträge bis 30.04.2021 über einen prüfenden Dritten (StB, WP, RA) gestellt werden.	Anträge e können bis 30.04.2021 über einen prüfenden Dritten (StB, WP, RA) gestellt werden.	Anträge können bis 30.04.2021 über einen prüfenden Dritten (StB, WP, RA) gestellt werden.	Anträge für die Überbrückungshilfe III können ab sofort gestellt werden.	Anträge für die Überbrückungshilfe III können ab sofort gestellt werden.
Relevanz für das Bäckerhandwerk?	 Da die Umsätze in den Sommermonaten nicht stark genug eingebrochen sind, dürfte der überwiegende Teil der Bäckereien die Voraussetzungen nicht erfüllen.	 Der überwiegende Teil der Bäckereien betreibt ein Café oder bietet sonstige gastronomische Leistungen an.	 Die November- und Dezemberhilfe gem. Fixkostenhilferegelung betrifft alle Betriebe, die den Beihilferahmen von 2 Mio. Euro ausschöpfen oder bereits ausgeschöpft haben. Der Nachweis von Verlusten ist erforderlich.	 Der Nachweis des Schadens in Form von Verlusten und entgangenen Gewinnen dürfte recht aufwändig sein. Zudem sind die Details dieser Regelung noch nicht bekannt.	 Die Überbrückungshilfe III gem. Kleinbeihilferegelung und De-minimis-Verordnung verlangt nicht mehr den Nachweis von Verlusten. Sie ist daher für einen größeren Kreis der Betriebe zugänglich.	 Die Überbrückungshilfe III gem. Fixkostenhilferegelung betrifft alle Betriebe, die den Beihilferahmen von 2 Mio. Euro ausschöpfen oder bereits ausgeschöpft haben. Der Nachweis von Verlusten ist erforderlich.